

8. Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Nach § 113 Absatz 3 AktG ist mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei eine rein bestätigende Beschlussfassung der bestehenden Vergütung zulässig ist. Nach § 15 Absatz 1 der Satzung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung sowie ein Sitzungsgeld, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die bestehende Vergütungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 15 der Satzung in Verbindung mit den zugrundeliegenden Beschlüssen der Hauptversammlung zur konkreten Festsetzung der Vergütung, zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. März 2020, wie im Folgenden aufgeführt, zu bestätigen.

Die durch die Hauptversammlung beschlossene konkrete Festsetzung der Vergütung wird nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

- Die feste j\u00e4hrliche Verg\u00fctung der Mitglieder des Aufsichtsrats betr\u00e4gt 15.000,00 Euro.
 Der Vorsitzende erh\u00e4lt den doppelten, sein Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag.
 Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht w\u00e4hrend eines vollen Gesch\u00e4ftsjahres angeh\u00f6rt haben, erhalten die Verg\u00fctung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugeh\u00f6rigkeit.
- Die feste j\u00e4hrliche Verg\u00fctung der Mitglieder des Bilanzpr\u00fcfungsausschusses betr\u00e4gt 5.000,00 Euro. Der Vorsitzende des Bilanzpr\u00fcfungsausschusses erh\u00e4lt den doppelten Betrag.
- Für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats der MVV Energie AG und dessen Ausschüsse beträgt das Sitzungsgeld 1.000,00 Euro pro Sitzung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für Sitzungen des Aufsichtsrats, der Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses für Sitzungen des Bilanzprüfungsausschusses jeweils den doppelten Betrag des Sitzungsgeldes.

Der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder liegt das nachfolgend beschriebene System zugrunde:

MVV Energie AG Virtuelle Hauptversammlung 2021



Die Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder setzt sich aus einer fixen Jahresvergütung und dem Sitzungsgeld zusammen. Die individuelle Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds wird außerdem durch Ausschusszugehörigkeiten beeinflusst.

Der Anteil der festen Vergütungsbestandteile an der Vergütung – ohne die Sitzungsgelder – beträgt im vorliegenden System der Aufsichtsratsvergütung 100 %, der variable Anteil 0 %. Die Gesellschaft hält diese fixe Vergütung ohne variable erfolgsbezogene Vergütungskomponente für sachgerecht, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Arbeitsbelastung der Aufsichtsratsmitglieder bei schwierigen Unternehmenslagen steigt und in einer solchen Situation keine Fehlanreize durch eine dann sich gegebenenfalls verringernde Vergütung gesetzt werden sollen. Zudem wird der Anschein vermieden, dass der Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Kontrollaufgabe nicht unabhängig agiert, was bei einer erfolgsorientierten Vergütung des Aufsichtsrats der Fall sein könnte.

Die Stabilität in der Vergütung des Aufsichtsrats, die in ihrer Beratungs- und Überwachungsfunktion nicht von Schwankungen der Geschäftsentwicklung berührt wird, scheint der Gesellschaft geeignet, die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

Die Aufsichtsratsvergütung und die Sitzungsgelder werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats während ihrer Amtszeit gewährt und mit Ablauf eines Geschäftsjahres fällig und ausgezahlt. Bei einem unterjährigen Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat ist die für diesen Zeitraum anteilige Jahresvergütung zusammen mit den Vergütungen und Sitzungsgeldern für besuchte Aufsichtsrats- und Ausschuss-Sitzungen ebenfalls mit Ablauf eines Geschäftsjahres fällig und zahlbar. Weitergehende Entschädigungen oder der Amtszeit nachlaufende Vergütungsregelungen bestehen nicht.

Die Vergütung für den Aufsichtsrat wird regelmäßig bei Bedarf, jedoch mindestens alle vier Jahre vom Aufsichtsratsplenum sowie vom Vorstand überprüft. Bei geplanten Änderungen, sonst spätestens alle vier Jahre, wird der Hauptversammlung die Vergütung (und das Vergütungssystem) für den Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.